



Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Auftraggebern

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sollte vom Auftraggeber die Geltung der VOB/B verlangt werden, so geht die VOB/B diesen Vertragsbedingungen in ihrem Regelungsgehalt vor, soweit abweichende Bedingungen enthalten sind. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für Zusatz- und Ergänzungsaufträge. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Besondere Vereinbarungen beziehen sich grundsätzlich nur auf den betreffenden Vertrag und gelten nicht für weitere oder nachfolgende Verträge.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind auf der Basis dieser Bedingungen berechnet und werden in dieser Verbindung abgegeben. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen sind für den Besteller auf dieser Basis bindend.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten des Bestellers, die von unserem Angebot abweichen, sind nur verbindlich, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich als Vertragsgrundlage zustimmen oder Gelegenheit erhalten das Angebot auf der Basis der geänderten Planung anzupassen.
- (3) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen oder von diesem abweichen, soweit Sie nicht ausdrücklich hierzu bevollmächtigt wurden.
- (4) Bei der Vereinbarung der VOB/B wird auf die Einschränkung unserer Geschäftsbedingungen in § 1 Abs. 1 hingewiesen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum des Angebots gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit der Besteller diesen Preisen als Vertragsgrundlage nicht unverzüglich widerspricht. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind wir an das Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
- (2) Soweit bei vertraglichen Ausführungszeiten von mehr als sechs Monaten nach Ablauf von sechs Monaten Änderungen von Kostenfaktoren eintreten, die bei Angebotsabgabe nicht oder nicht in der Höhe voraussehbar waren und die nicht von uns zu vertreten sind, behalten wir uns eine hierzu entsprechende Preiserhöhung vor. Ansprüche unsererseits wegen von uns nicht zu vertretender Ausführungsbehinderung werden hierdurch jedoch nicht eingeschränkt.
- (3) Soweit unsererseits zusätzlich zur Lieferung auch Arbeiten durchzuführen sind, werden diese im Stundensatz abgerechnet, soweit die Leistungen nicht bereits Gegenstand eines Einheitspreises inklusiv Arbeitskosten oder eines Pauschalpreises sind. Die Stundenlöhne werden in der im Angebot genannten Höhe Vertragsgrundlage, soweit nicht nachfolgend eine Preisanpassung der Stundenlöhne schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung als vereinbart.

§ 4 Leistungszeit, Teilleistung sowie Leistungshindernisse

- (1) Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Leistungsfrist beginnt frühestens nachdem sämtliche Einzelheiten eines Auftrags so klargestellt sind und Einigkeit über alle Vertragsbestimmungen erzielt wurde, dass vom endgültigen Vertragsschluss ohne offene Einigungsmängel auszugehen ist, es sei denn, dass sich die Parteien trotz eines bekannten Einigungsmangel auf einen Fristbeginn ausdrücklich schriftlich einigen. Eine fehlende Preisabsprache beinhaltet keinen Einigungsmangel, wenn hierdurch auf die ortsüblichen Preise abzustellen ist. Die Leistungsfrist beginnt demnach in keinem Fall bevor der Besteller sämtliche durch ihn zu liefernde Unterlagen, Genehmigungen übergeben, Freigaben, insbesondere für Pläne und dergleichen, erklärt hat.
- (3) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (4) Auf das Leistungsverweigerungsrecht nach § 10 Abs. 4 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- (5) Die bauseitige Zufahrt muss mit LKWs bis 40t Gesamtgewicht befahrbar sein. Für Schäden an der Oberflächenbefestigung wird ansonsten keine Verantwortung übernommen.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug mit der Leistung, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs von gelieferten Stoffen oder Materialien auf den Besteller über.
- (7) Bei späteren Änderungen des Vertrags, die die Leistungsfristen beeinflussen, verlängert sich die Leistungsfrist auch ohne diesbezügliche Vereinbarung angemessen. Beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die von uns trotz der im einzelnen Fall zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, gleichviel, ob sie bei uns oder einem Nachunternehmer eingetreten sind, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Hierunter sind Krieg, Aufruhr und ähnliche Ereignisse ebenso zu verstehen, wie z. B. Streik oder Aussperrung.
- (8) Bei Leistungshindernissen die durch uns zu vertreten sind, haften wir unter der Maßgabe der Haftungsbeschränkungen des § 11 dieser AGBs.

§ 5 Rücktrittsrecht des Bestellers

Nach Beginn der Leistungen ist das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen. Es kann nur eine Kündigung des Vertrags erfolgen.

§ 6 Arbeitsleistungen

- (1) Soweit andere Bodenarten bei der Preisfindung berücksichtigt werden müssen, als im Angebot enthalten, hat der Besteller uns rechtzeitig hierauf hinzuweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis oder werden die abweichenden Bodenverhältnisse erst nach Ausführungsbeginn/Vertragsschluss festgestellt, so sind wir berechtigt, die Erdarbeiten nach den ortsüblichen Erhöhungen für die abweichenden Bodenklassen in Rechnung zu stellen.
- (2) Für die Leistungen benötigte Strom- und Wasseranschlüsse werden vom Besteller zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit der Beginn oder die Ausführung der Leistungen sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den uns aus der Behinderung nachweislich entstandenen Schaden vom Besteller ersetzt zu verlangen. Eine Behinderung ist durch uns schriftlich dann anzuzeigen, wenn sie nicht offensichtlich oder dem Besteller bekannt ist.
- (4) Sind vertraglich bindende Ausführungsfristen vereinbart worden, verlängern sich diese um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten, soweit die Behinderung nicht durch uns zu vertreten ist. Im Übrigen gelten die für die Leistungsfristen in § 4 dieser AGBs genannten Bestimmungen entsprechend.
- (5) Der Besteller ist nicht berechtigt, den von uns eingesetzten Mitarbeitern vom Vertrag abweichende Weisungen zu erteilen oder außervertragliche Leistungen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung zu verlangen.

§ 7 Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Nach Fertigstellung unserer Leistungen hat eine Abnahme zu erfolgen.
- (2) Muss die Arbeit aus Gründen des Bauablaufs unterbrochen werden, insbesondere für die Errichtung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage, so hat für die bis zur Unterbrechung der Arbeiten erfolgten Leistungen eine eigene Abnahme zu dem Zeitpunkt der Fertigstellung der bis dahin erbrachten Leistungen zu erfolgen.
- (3) Verzichtet der Besteller auf die Abnahme oder erfolgt sie nicht innerhalb einer Frist von zwölf Werktagen ab Zugang des Abnahmeverlangens beim Besteller, so gelten die Leistungen als abgenommen.
- (4) Abnahmekosten, die beim Besteller entstehen, werden vom Besteller getragen.
- (5) Mit Abnahme oder Eintritt der Abnahmewirkung geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch für die Abnahme wegen Ausführungsunterbrechung unserer Leistungen

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Für Mängelansprüche des Bestellers gelten die Gewährleistungsfristen des Werkvertragsrechts des BGB.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder Abnahmewirkung.
- (3) Falls die Leistung mangelhaft ist, haben wir das Recht der Nachbesserung angezeigter Mängel nach unserer Wahl. In dieses Wahlrecht kann der Besteller nur dann mit geeigneten Vorgaben eingreifen, wenn wir eine nachweislich ungeeignete Wahl der Ausführung der Nachbesserung treffen.
- (4) Bei unerheblichen Mängeln, die die berechtigten Interessen des Bestellers nicht wesentlich beeinträchtigen, ist das Verlangen der Nachbesserung ausgeschlossen, wenn die Nachbesserungskosten im Verhältnis zu dem zu erreichenden Erfolg als hoch anzusehen sind. Der Besteller kann in diesem Fall nur eine angemessene Minderung verlangen.
- (5) Auf die Begrenzung für Schadensersatzansprüche in § 11 dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung unserer Forderungen für gelieferte Materialien bleiben diese unser Eigentum.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsmaterialien im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug mit der Zahlung geraten ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsmaterialien sind unzulässig.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsmaterialien, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Uns hieraus entstehende Kosten und Schäden sind vom Besteller zu tragen. Soweit Schadensersatzansprüche gegen Dritte aufgrund des Zugriffs unmittelbar bei uns entstehen, treten wir diese Ansprüche Zug um Zug gegen Zahlung der bei uns entstandenen Kosten und Schäden an den Besteller ab.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.
- (5) Soweit unser Eigentumsrecht durch Einbau oder Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untergeht, geht die dem Besteller hierfür entstehende Forderung auf Gegenleistung gegenüber einem Dritten bis zur Höhe unserer Forderungen für die Materialien auf uns über. Dieser Forderungsübergang erlischt erst mit vertragsgerechter Begleichung unserer Zahlungsforderungen.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Leistung und nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar, wobei sich die Frist ab Rechnungsdatum berechnet, wenn die Rechnung unverzüglich an den Besteller so übersandt wurde, dass von einer zeitnahen ordnungsgemäßen Kenntnisnahme auszugehen ist. Die Berechtigung unsererseits zur Schlussrechnungsstellung ist jeweils ab Abnahme, Eintritt der Abnahmewirkung oder Gefahrübergang gegeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Teilleistungen können in einzelnen, sinnvoll abgrenzbaren Leistungsschritten nach unserer Wahl in Rechnung gestellt werden.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Die Annahme eines Schecks erfolgt nicht an Erfüllung statt.

- (3) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- (4) Wenn uns nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Verzug mit Zahlungen eintritt, so sind wir berechtigt die Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt ist oder Sicherheit für sie geleistet wird. Erfolgt eine Zahlung der fälligen vertraglichen Zahlungsansprüche oder eine Sicherheitsleistung hierfür nicht innerhalb einer Nachfrist von vierzehn Tagen ab Zugang eines diesbezüglichen Aufforderungsschreibens, so sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und fruchtlosem Ablauf der Nachfristsetzung oder Eintritt von Umständen, die darauf schließen lassen, dass die Leistungsfähigkeit des Bestellers sich nach Vertragsschluss in einer Weise geändert hat, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in erheblicher Weise zu mindern, werden alle unsere Forderungen sofort fällig.
- (6) Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (7) Soweit Stundenlohnarbeiten abzurechnen sind, sind diese wegen der besseren Prüfbarkeit zeitnah in Rechnung zu stellen. Zeitnah bedeutet, alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von vier Wochen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis (§ 280 BGB) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht, soweit eine Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung ist. Soweit durch uns oder für uns als Erfüllungsgehilfe tätige Personen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, ist der Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Auf das Recht anstelle des Schadensersatzes den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB zu verlangen, wird hingewiesen. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das für den Schadensersatz zuvor genannte entsprechend.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Werl als Sitz unserer Firma Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir können jedoch auch vor jedem zuständigen Gericht Klage erheben und/oder ein selbstständiges Beweisverfahren, sowie einstweiligen Rechtsschutz einleiten, dies gilt insbesondere für das Gericht am Ort des Bauvorhabens.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der unwirksamen Klausel dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand 01.05.2015

Drees GmbH – Lindenstr. 14 – 59457 Werl-Holtum

Hubert Drees GmbH – Lindenstr. 14 – 59457 Werl-Holtum